

# Antrag auf Einbehalt der Kirchensteuer

## Allgemeine Daten

Diese Angaben werden von der Bank ausgefüllt!

Vertragsnummer \_\_\_\_\_ Antragsnummer \_\_\_\_\_

## 1. Angaben aller Konto-/Depotinhaber

Einzelantrag

Ehegatten

Personenmehrheit

Bitte geben Sie hier Ihre persönlichen Daten an.

### Antragsteller 1 / Ehegatte 1

Frau  Herr

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

### Antragsteller 2 / Ehegatte 2

Frau  Herr

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

Bei gemeinschaftlichen Konten/Depots von Ehegatten sollen die Kapitalerträge in folgendem Verhältnis aufgeteilt werden:

Häufige Aufteilung oder  Ehegatte 1 %, Ehegatte 2 %.

### Antragsteller 3

Frau  Herr

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

### Antragsteller 4

Frau  Herr

Name \_\_\_\_\_  
Vorname \_\_\_\_\_  
Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Geburtsort \_\_\_\_\_ ggf. Geburtsname \_\_\_\_\_  
Straße, Haus-Nr. \_\_\_\_\_  
PLZ \_\_\_\_\_ Wohnort \_\_\_\_\_  
Telefon \_\_\_\_\_

## Antrag

Bitte füllen Sie die Felder aus...

Ich/wir beantrage/n, folgende Kirchensteuer für sämtliche bei dem Kreditinstitut geführten (und ggf. zukünftig eröffneten) privaten Konten und Depots ab dem 01.01. /ab Beginn der Geschäftsbeziehung einzubehalten.

	Konto-/Depotinhaber(in) oder Ehegatte 1 oder Personenmehrheit		Ehegatte 2	
	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)	Kirchensteuersatz 8 % (Steuerlicher Wohnsitz in Bayern, Baden-Württemberg)	Kirchensteuersatz 9 % (Steuerlicher Wohnsitz in anderen Bundesländern)
Evangelische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Römisch-Katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Alt-katholische Kirchensteuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Israelitische Religionsgemeinschaft Baden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Israelitische Religionsgemeinschaft Württemberg	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Israelitische Bekenntnissteuer (Bayern)	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Jüdische Kultussteuer (Hamburg)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer Frankfurt		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Israelitische Kultussteuer der kultussteuerberechtigten Gemeinden (Hessen)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultussteuer (Nordrhein-Westfalen)		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Jüdische Kultusgemeinden Koblenz und Bad Kreuznach		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Synagogengemeinde Saar		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Baden	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	
Freireligiöse Gemeinde Offenbach/M.		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freie Religionsgemeinschaft Alzey		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Gemeinde Mainz		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Freireligiöse Landesgemeinde Pfalz		<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>

## ACHTUNG! Bitte unbedingt den Antrag unterschreiben!

... und unterschreiben Sie hier.

Ort/Datum \_\_\_\_\_  Unterschrift des **Antragstellers 1** \_\_\_\_\_  Unterschrift des **Antragstellers 2**  
 \_\_\_\_\_  Unterschrift des **Antragstellers 3** \_\_\_\_\_  Unterschrift des **Antragstellers 4**

## **1. Allgemeine Hinweise**

### **1.1 Antragstellung**

Ab 2009 behält das Kreditinstitut auf schriftlichen Antrag Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer auf Rechnung des oder der Gläubiger der Kapitalerträge (Antragsteller) ein.

Das Kreditinstitut kann Kirchensteuer nur aufgrund eines vorliegenden Antrags einbehalten. Bei Änderungen (z.B. der Religionsgemeinschaft, des Kirchensteuersatzes oder des Aufteilungsverhältnisses bei Ehegatten) ist ein neuer Antrag zu erteilen. Der Widerruf des Antrags kann nur schriftlich erklärt werden. Antragstellungen und Änderungen während des Jahres – einschließlich Widerruf eines Antrags – können nur mit Wirkung ab dem Folgejahr berücksichtigt werden. Die Kirchensteuer kann in diesen Fällen nur in der Steuerveranlagung durch das Wohnsitzfinanzamt in der vom Gesetz vorgesehenen Höhe festgesetzt werden; ggf. zuviel erhobene Kirchensteuer wird auf diesem Wege erstattet (§ 51a Abs. 2d EStG).

Liegt dem Kreditinstitut kein Antrag vor, wird die Kirchensteuer nicht durch das Kreditinstitut einbehalten. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Anleger die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

### **1.2 Für welche Arten von Konten und Depots gilt der Antrag?**

Der Antrag gilt einheitlich für alle auf den Namen des Antragstellers geführten Konten und Depots. Ausgenommen sind Konten und Depots mit Gläubigervorbehalt (Treuhandkonten, Mietkautionkonten, Konten von Wohnungseigentümergemeinschaften u.s.w.) sowie betriebliche Konten und Depots, die dem Kreditinstitut als solche angezeigt wurden.

Besonderheiten bestehen bei Ehegatten (siehe Ziffer 2) und bei anderen Konten und Depots, an denen mehrere Personen beteiligt sind (siehe Ziffer 3).

## **2. Besonderheiten bei Anträgen von Ehegatten**

Der Antrag kann - als Antrag einer Einzelperson - von einem Ehegatten für die auf seinen Namen geführten Einzelkonten und Einzeldepots gestellt werden. Ein gemeinschaftlicher Antrag ist nur dann zu stellen, wenn die Ehegatten auch gemeinschaftliche Konten und/oder Depots haben.

Sofern Ehegatten einen gemeinschaftlichen Antrag stellen, ist dieser von beiden Ehegatten zu unterschreiben und gilt dann sowohl für die Einzel- als auch für die gemeinschaftlichen Konten und Depots. Zuvor erteilte Einzelanträge gelten mit Erteilung des gemeinschaftlichen Antrags als widerrufen.

Für die gemeinschaftlichen Konten oder Depots ist ein Aufteilungsverhältnis für die gutgeschriebenen Kapitalerträge anzugeben. Die Kapitalerträge werden entsprechend dem Aufteilungsverhältnis aufgeteilt und die Kirchensteuer wird einbehalten, soweit ein Anteil an den gemeinschaftlichen Kapitalerträgen einem kirchensteuerpflichtigen Ehegatten zuzuordnen ist. Werden zu dem Aufteilungsverhältnis keine Angaben gemacht, wird das Kreditinstitut eine hälftige Aufteilung vornehmen. Liegen für einen der Ehegatten keine Angaben über die Zugehörigkeit zu einer der genannten Religionsgemeinschaften vor, wird insoweit keine Kirchensteuer einbehalten.

## **3. Besonderheiten bei Anträgen für Konten und Depots von Personenmehrheiten**

Bei Konten und Depots, die für eine Personenmehrheit – nicht jedoch Ehegatten (hier gilt Ziffer 2) – geführt werden (z.B. Investmentclub) kann Kirchensteuer nur einbehalten werden, wenn alle Beteiligten derselben – im Antrag aufgeführten – Religionsgemeinschaft angehören und derselbe Kirchensteuersatz anzuwenden ist.

Der Antrag ist entweder von allen Mitgliedern der Personenmehrheit oder von einem bevollmächtigten Vertreter der Personenmehrheit zu unterzeichnen. Der Antrag erfasst sämtliche Konten und Depots, die für ein und dieselbe Personenmehrheit geführt werden.

Gehören die an einer Personenmehrheit beteiligten Personen nicht alle derselben Religionsgemeinschaft an bzw. sind unterschiedliche Kirchensteuersätze anzuwenden, ist eine Antragstellung nicht möglich. In diesem Fall muss der kirchensteuerpflichtige Beteiligte die vom Kreditinstitut einbehaltene Kapitalertragsteuer entsprechend seines jeweiligen Anteils zum Zwecke einer Kirchensteuerveranlagung nach § 51a Abs. 2d EStG gegenüber seinem Wohnsitzfinanzamt erklären, soweit die Kapitalerträge nicht im Rahmen einer Einkommensteuerveranlagung (z.B. auf Antrag) berücksichtigt werden.

## **4. Besonderheiten bei Investmentfonds**

Bei thesaurierenden Fonds ist mangels Geldzuflusses beim Anleger – trotz Antragstellung – ein Kirchensteuereinbehalt durch das Kreditinstitut gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Fall können weitere Angaben in der Einkommensteuererklärung erforderlich sein.

## **5. Höhe des Kirchensteuersatzes bei Wohnsitz in verschiedenen Bundesländern**

Bei mehrfachem Wohnsitz ist für den Kirchensteuersatz auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Wohnsitz befindet, bei verheirateten nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten ist auf das Bundesland abzustellen, in dem sich der vorwiegend benutzte Familienwohnsitz befindet. Dies kann von der bei dem Kreditinstitut geführten Anschrift abweichen.